



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Juni 2012 (13.06)
(OR. en)**

11113/12

BUDGET 18

BEGRÜNDUNG

Betr.: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2012:
Standpunkt des Rates vom 11. Juni 2012

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat am 16. April 2012 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2012 betreffend die Einsetzung der bei der Ausführung des Haushaltsplans 2011 entstandenen Überschüsse in den Haushaltsplan übermittelt.

Im Zuge der Ausführung des Haushaltsplans 2011 ergab sich ein *Überschuss* im Betrag von 1 496 968 014,23 EUR, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) *Übereinnahmen* in Höhe von + 671 295 282,08 EUR, nach Haushaltstiteln aufgeschlüsselt wie folgt (in Mio. EUR):
- | | |
|---|-----------|
| – Titel 1 (Eigenmittel) | - 125 EUR |
| – Titel 5 (Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit der Organe) | + 152 EUR |

- Titel 6 (Einnahmen im Rahmen der Abkommen und Programme der Union) + 150 EUR
- Titel 7 (Verzugszinsen und Geldbußen) + 450 EUR
- Sonstige Titel + 44 EUR

b) *Nichtausschöpfung von Zahlungsermächtigungen* in Höhe von 728 260 941,10 EUR, aufgeschlüsselt wie folgt (in Mio. EUR):

- Nichtausschöpfung von Mitteln, die für den Haushaltsplan 2011 bewilligt wurden: Kommission + 375 EUR
- Nichtausschöpfung von Mitteln, die für den Haushaltsplan 2011 bewilligt wurden: übrige Organe + 182 EUR
- Nichtausschöpfung von Mitteln, die aus dem Haushaltsjahr 2010 übertragen wurden: Rubriken 1 bis 4 (Kommission) + 98 EUR
- Nichtausschöpfung von Mitteln, die aus dem Haushaltsjahr 2010 übertragen wurden: Rubrik 5 – Verwaltung (alle Organe) + 73 EUR

c) *Positiver Fremdwährungssaldo* in Höhe von + 97 411 791,05 EUR

Mit der Einstellung des Überschusses in den Haushaltsplan verringert sich der Gesamtbeitrag der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des EU-Haushalts entsprechend.

II. FAZIT

Der Rat hat am 11. Juni 2012 seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012 in der Fassung der technischen Anlage zu dieser Begründung angenommen.

ENTWURF

BESCHLUSS

**des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS und des RATES
zur Aufstellung des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2012**

Das EUROPÄISCHE PARLAMENT und der RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf den Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften¹,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften²,

¹ ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17.

² ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012 wurde am 1. Dezember 2011 endgültig festgestellt¹.
- Die Kommission hat am 16. April 2012 gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012 vorgelegt.
- Der Rat hat seinen Standpunkt zu diesem Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans am 11. Juni 2012 festgelegt.
- Das Europäische Parlament hat den Standpunkt des Rates auf seiner Plenartagung vom [...] 2012 gebilligt –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012 wird in der im Anhang enthaltenen Fassung aufgestellt.

Geschehen zu [...] am [...] 2012

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates der EU
Der Präsident*

¹ ABl. L 56 vom 29.2.2012 mit Berichtigung in ABl. L 79 vom 19.3.2012.

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3
der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010², insbesondere auf Artikel 37,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2012 wurde am 1. Dezember 2011 endgültig festgestellt³.
- Die Kommission hat am 16. April 2012 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 vorgelegt –

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1, mit Berichtigungen in ABl. L 25 vom 30.1.2003, S. 43, und in ABl. L 99 vom 14.4.2007, S. 18.

² ABl. L 311 vom 26.11.2010, S. 9.

³ ABl. L 56 vom 29.2.2012 mit Berichtigung in ABl. L 79 vom 19.3.2012.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012 wurde am 11. Juni 2012 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates eingesehen oder heruntergeladen werden:
<http://www.consilium.europa.eu/>.

Geschehen zu Luxemburg am 11. Juni 2012

Im Namen des Rates
Der Präsident
